

– Ausfertigung –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

553 K 14/23

22.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 13. August 2024, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) im Saal 2.047, **versteigert** werden:

das im Grundbuch von **Halle-Neustadt** Blatt **592** eingetragene Grundstück

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Halle-Neustadt	9	17	Gebäude- und Freifläche Industrie und Gewerbe Porphyrstraße 14	22878

Es handelt sich lt. Verkehrswertgutachten um ein Industrie- und Gewerbegrundstück, welches mit verschiedenen Gebäuden/ Gebäudeteilen einer ehemaligen Großbäckerei bebaut ist. Dazu zählen u.a. ein Büro- und Verwaltungsgebäude, mehrere ehemals genutzte Produktionsgebäudeteile, ein Mehlsiloanlagegebäudeteil und ein ehemaliges Mehlsilo. Die Gebäude wurden 1972 als Großbäckerei neu errichtet und in Betrieb genommen. Momentan ist das Grundstück vermietet und wird als Lagergrundstück genutzt. Die Objektadresse lautet: Porphyrstraße 14, 06126 Halle (Saale).

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist auf **1.061.000,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und

den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Häßler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale), 23.04.2024

Prömmel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

